Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6869**

16. Wahlperiode 29. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Mechthild Dyckmans, Martin Zeil, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6684 –

Kostenbelastung für Unternehmen durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trat am 18. August 2006 in Kraft. Laut einer Studie der Universität Dortmund vom 15. August 2007 mit dem Titel „Empirische Erhebung der Gesetzesfolgekosten aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)", im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH, wurden Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Einführung des AGG mit mindestens 1,73 Mrd. Euro im ersten Jahr belastet. Dabei handelt es sich laut der Studie jedoch lediglich um eine Kostenuntergrenze, da qualitative Wirkungen des Gesetzes wie Verhaltensänderungen, Entscheidungsverzögerungen oder Belastungen des Miteinanders nicht einbezogen werden konnten. Das AGG verursachte pro sozialversicherungspflichtigem Mitarbeiter durchschnittliche Kosten von 72,50 Euro im ersten Jahr. Darüber hinaus weisen viele Unternehmen laut der Studie darauf hin, dass sie als Reaktion auf die Einführung des AGG nur noch Standardabsageschreiben an Bewerber verschicken. Ein ehrliches Feedback für Bewerberinnen und Bewerber ist damit nicht mehr gegeben. Das AGG wurde daher von 74 Prozent aller befragten Unternehmen als überflüssig bezeichnet.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der oben genannten Studie, dass deutsche Unternehmen durch die Einführung des AGG im ersten Jahr mit insgesamt 1,73 Mrd. Euro belastet wurden und pro sozialversicherungspflichtigem Mitarbeiter Kosten in Höhe von 72,50 Euro anfielen?

2. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen den Ergebnissen der Studie hinsichtlich der Kostenbelastung für die Wirtschaft durch das AGG und den Angaben im Vorspann zu dem Gesetzentwurf für das AGG (Bundestagsdrucksache 16/1780), wonach für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aus der Anwendung der Vorschriften zusätzliche Kosten nur entstehen, wenn sie im Geschäftsverkehr unzulässige

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 25. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Unterscheidungen wegen der vom Gesetz genannten Merkmale vornehmen?

Wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung diesen Widerspruch?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Studie nimmt für sich in Anspruch, anhand einer empirischen Erhebung wissenschaftlich fundiert die Gesetzesfolgekosten aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ermittelt zu haben. Die Bundesregierung vermag die Ergebnisse der Studie nicht zu bestätigen, zumal die Verfasser der Studie zur Bestimmung der Folgekosten auch nicht das Standardkosten-Modell anwenden, welches die Studie selbst grundsätzlich als „einzige bestehende Referenzmethode" (Seite 7 der Studie) betrachtet.

3. Hat die Bundesregierung eigene Erkenntnisse darüber, wie hoch die finanzielle Belastung deutscher Unternehmen durch die Einführung des AGG insgesamt und pro sozialversicherungspflichtigem Arbeitnehmer ist?

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Hält die Bundesregierung es im Hinblick auf § 44 Abs. 4 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien für zulässig, wenn bei der Vorlage eines Gesetzentwurfs umfangreiche Erhebungen über die Kostenbelastung von Gesetzen für die Wirtschaft aufgrund des drohenden Ablaufs der Umsetzungsfristen von entsprechenden EU-Richtlinien unterbleiben?

Bei den Erhebungen zu Gesetzesfolgen ist die erforderliche Prüfungstiefe für jeden Gesetzentwurf gesondert zu ermitteln. In Bezug auf das AGG war zu berücksichtigen, dass die Umsetzungsfristen für drei der vier Gleichbehandlungsrichtlinien bereits abgelaufen waren. Vor dem Europäischen Gerichtshof waren Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland anhängig und es drohten erhebliche Zwangsgelder. Vor diesem Hintergrund mussten zeitaufwändige Erhebungen unterbleiben. Da es sich bei der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) um Innenrecht handelt, konnte die Prüfung nach § 44 Abs. 4 GGO in dem konkreten Einzelfall einvernehmlich eingeschränkt werden.

5. Wird die Bundesregierung eigene Erhebungen über die finanziellen Auswirkungen des AGG, die nach Auskunft der Bundesregierung wegen dem Ablauf der Umsetzungsfrist der entsprechenden EU-Richtlinien im laufenden Gesetzgebungsverfahren unterblieben sind (Bundestagsdrucksache 16/6316, Frage 11), nachholen?

Mit Blick auf das inzwischen abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren beabsichtigt die Bundesregierung nicht, die Gesetzesfolgenabschätzung nachzuholen. Das AGG sieht keine Pflicht zur Evaluierung vor. Allerdings ist die Europäische Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Umsetzung der zugrundeliegenden Richtlinien zu berichten. Da das AGG im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinien dient, werden sich daraus auch Erkenntnisse hinsichtlich des innerstaatlichen Rechts ergeben.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der oben genannten Studie, wonach das AGG „nicht die beabsichtigte Gleichbehandlung“ erreiche?

Das AGG setzt vier europäische Richtlinien um, deren Ziel eine diskriminierungsfreie Gesellschaft ist. Auf seiner Grundlage kann sich der gesellschaftliche Wandel vollziehen, den das Gesetz befördern will, nämlich Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

7. Sieht die Bundesregierung angesichts des Ergebnisses Handlungsbedarf, wonach 87 Prozent der befragten Unternehmen mit dem Gesetz im Wesentlichen zusätzliche Bürokratie verbinden?

Die Bundesregierung vermag das Ergebnis der Studie nicht zu bestätigen. Mit dem AGG sind die vier europäischen Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sachgerecht und mit Augenmaß in deutsches Recht umgesetzt worden. Soweit das Gesetz die europarechtlichen Vorgaben ergänzt, handelt es sich um maßvolle, sachlich naheliegende Abrundungen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung, dass 80 Prozent der befragten Unternehmen dem AGG erhebliches Missbrauchspotential bescheinigen, da sie befürchten, dass dadurch das Risiko verklagt zu werden, steigt?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass die Vorschriften des AGG erhebliche Missbrauchsmöglichkeiten bieten. Zur Begründung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Großen Anfrage der FDP verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/6316, Seite 4).

9. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass 76 Prozent der befragten Unternehmen viele unklare Rechtsbegriffe mit entsprechenden Rechtsfolgen im AGG beklagen?

Bei der Formulierung von Gesetzen als abstrakt-generellen Regelungen ist der Gesetzgeber auf die Verwendung von Begrifflichkeiten angewiesen, die der Vielzahl zu erfassender Fälle Rechnung tragen. Solche offenen bzw. unbestimmten Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsseite bedürfen bei der Rechtsanwendung im Einzelfall lediglich der Auslegung.

10. Ist von Seiten der Bundesregierung geplant, diese unklaren Rechtsbegriffe zu konkretisieren?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Anwendung und Auslegung offener bzw. unbestimmter Rechtsbegriffe im konkreten Einzelfall ist zunächst Aufgabe der Gerichte.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass über 80 Prozent der befragten Unternehmen individuelle Begründungen von personellen Entscheidungen im Zusammenhang mit Neueinstellungen seit Bestehen des AGG unterlassen?

12. Ist dies eine gewollte Folge?

    Wenn ja, wieso?

    Wenn nein, wie will die Bundesregierung dem entgegentreten?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

Die Vorschriften des AGG stehen einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Begründung von Personalentscheidungen im Zusammenhang mit Neueinstellungen nicht entgegen. Aus einer mit Gründen versehenen Absage kann die abgelehnte Bewerberin bzw. der abgelehnte Bewerber nur dann Rechte herleiten, wenn sich daraus Anhaltspunkte für eine unzulässige Benachteiligung ergeben. Wird bei der Auswahlentscheidung das Benachteiligungsverbot in § 7 Abs. 1 AGG beachtet, besteht keine Veranlassung, der abgelehnten Person die Gründe für die Absage vorzuenthalten.

13. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Gerichtsverfahren aufgrund der Einführung des AGG bei den Gerichten anhängig sind?

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Den insbesondere von den Ländern geführten Statistiken lässt sich regelmäßig nicht entnehmen, ob in Verfahren ein bestimmtes Gesetz zur Anwendung kommt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Großen Anfrage der FDP verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/6316, Seite 4).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333